



## Satzung des

### **BERUFSVERBANDES DER BUDOPÄDAGOGEN UND BUDOPÄDAGOGINNEN (BvBP) e.V.**

Satzung in der am 18.11.2005 in der *Dr. Wolters Kampfkunst-Akademie* in 21684 Stade durch die ordentliche Gründungsversammlung des BvBP e.V. genehmigten und beschlossenen Fassung. Sie ist für die Mitglieder des BvBP e.V. mit selbigem Datum gültig und verbindlich und tritt nach notarieller Eintragung im entsprechenden Vereinsregister auch formal in Kraft.

#### PRÄAMBEL

Budo - Oberbegriff für die traditionellen asiatischen Kampfsportarten bzw. Kampf- und Bewegungskünste - ist seit je her ein Weg, um Körper, Geist und Seele zu trainieren, also den ganzen Menschen in seiner Gesamtpersönlichkeit zu fördern und weiterzuentwickeln. Budo verfolgt über Sport und Gesundheitserziehung hinaus als Weg der intensiven Auseinandersetzung mit sich selbst höhere Ziele der Persönlichkeitsbildung und des individuellen Wachstums. Budo dient originär der körperlichen und geistigen Selbsterziehung sowie spiritueller Selbstentwicklung.

Budo hat in unterschiedlichen erzieherischen, sozialen und therapeutischen Feldern zunehmend Eingang als ein geeignetes Medium der (sozial)-pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch anderen Zielgruppen gefunden und einen eigenständigen positiven Beitrag zur Pädagogik und Therapie geleistet. In den 80er und 90er Jahren wurden größte Anstrengungen unternommen, Budo erziehungswissenschaftlich zu analysieren und entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildungen zum Thema für Budo-Lehrer aus pädagogischen Berufen zu systematisieren. Budo-Pädagogik© ist als Ergebnis eine neue (sonder-)pädagogische Fachrichtung, die auf dem zielgerichteten Einsatz des Budo vor allem als Methode des sozialen Lernens basiert.

Budo-Pädagogik wurde als eigenständige Disziplin von dem Erziehungswissenschaftler und Budo-Lehrer Dr. phil. Jörg-Michael Wolters entwickelt; ebenso das Konzept der Weiterbildung zum Budo-Pädagogen© / zur Budo-Pädagogin©.

Er zeichnet als Leiter der Internationalen Interessen- und Arbeitsgemeinschaft zur Theorie und Praxis von Kampfkunst in erzieherischen, sozialen und therapeutischen Feldern (Budo in Pädagogik und Therapie, BPT) und Vertreter des Instituts für Budo-Pädagogik und als Fachlicher Leiter der ersten offiziellen Ausbildungsgänge zum Budo-Pädagogen© / zur Budo-Pädagogin© (am Institut für Jugendarbeit des Bayerischen Jugendrings) für die Budo-Pädagogik insgesamt verantwortlich.

Die Entstehung der Budo-Pädagogik und somit der Absolventen diesbezüglicher Ausbildungsgänge dient dem Wohle derer, die als Klienten von diesen innovativen Angeboten durch professionelle Anwender profitieren, und verfolgt damit das Ziel, der Gesellschaft als Ganzes zu dienen. Gleichzeitig wird die Wahrung der ideellen und fachlichen Werte der Budo-Pädagogik ebenso wie die qualitätssichernde Interessenvertretung der Budo-Pädagogen/innen ein zu schützendes Gut, dem die Vereinsgründung des Berufsverbandes dient.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Berufsverband führt den Namen - Berufsverband der Budo-Pädagogen und Budopädagoginnen (BvBP) e.V.

Der Sitz des Berufsverbandes ist in Kahl/Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Berufsverbandes ist die Förderung, Verbreitung und Qualitätssicherung der Budo-Pädagogik im Sinne ihres Begründers Dr. Jörg-Michael Wolters sowie die Interessenvertretung der Berufsgruppe dementsprechend ausgebildeter Budo-Pädagogen/innen als Berufsverband ihrer Mitglieder.

Diese Zwecke verfolgt der Berufsverband insbesondere dadurch,

- a) als Fachverband der Budo-Pädagogen/innen in der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit den methodischen Ansatz der Budo-Pädagogik als geeignetes Medium erzieherischer, sozialerzieherischer und therapeutischer Arbeit auf der Grundlage der ostasiatischen Kampf- und Bewegungskünste (Budo) vorzustellen und für die Ziele des Vereins zu werben,
- b) für die Einhaltung der Qualitätsstandards der Budo-Pädagogik gemäß der Berufsordnung der ausgebildeten Budo-Pädagogen/innen einzutreten, Missbrauch entgegenzuwirken und Schaden abzuwenden,
- c) budo-pädagogische Projekte in erzieherischen, sozialen und therapeutischen Feldern anzuregen, zu konzeptionieren, durchzuführen, zu betreuen, zu evaluieren oder durch geeignete Maßnahmen zu fördern,
- d) die solide Aus-, Fort- und Weiterbildung der Budo-Pädagogen/innen durch Kooperation mit dem Institut für Budo-Pädagogik, Stade, zu unterstützen,

e) als Berufsverband der Budo-Pädagogen/innen die Mitglieder desselben zu vertreten und - gemäß der dem Leitbild des Begründers der Budo-Pädagogik sowie dem vom Institut für Budo-Pädagogik, Stade, festgelegten Berufsordnung, die die Ausbildungsstandards und Anerkennungsverfahren (Zertifizierung) zum Budo-Pädagogen / zur Budo-Pädagogin regelt - für eine fundierte Theorie und Praxis der Budo-Pädagogik sowie Seriosität ihrer durch Zertifikat autorisierten Anwender Sorge zu tragen,

f) sich als Verband der entsprechend ausgebildeten, zertifizierten und autorisierten Budo-Pädagogen/innen für deren formale berufliche Anerkennung und Vergütung einzusetzen, und

g) die nationale und internationale Vernetzung, Organisation und Kooperation der Budo-Pädagogen/innen zu betreiben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die nach den Verbandstatuten, insbesondere nach § 2 Abs.1, anerkannter Budo-Pädagoge / anerkannte Budo-Pädagogin oder in dieser Ausbildung befindlich und bereit ist, die Vereinsziele aktiv zu unterstützen.

Mitglied kann auch werden, wer vom Berufsverband (BvBP) mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrates als in der Ausbildung zum Budo-Pädagogen / zur Budo-Pädagogin maßgeblich tätige Persönlichkeit anerkannt ist und den Bestimmungen der Berufsordnung im Wesentlichen entspricht.

Über den Aufnahmeantrag, dem die entsprechenden Nachweise einer anerkannten Ausbildung zum Budo-Pädagogen / zur Budo-Pädagogin entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Fördermitglied kann jede Person werden, die die Verbandsziele finanziell unterstützt und vom Berufsverband ausdrücklich als Fördermitglied aufgenommen wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Berufsverbandes.

Die ordentliche und Fördermitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende erklärt werden kann,

c) Ausschluss wegen Schädigung des Berufsverbandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Anwesenden,

d) Ausschluss durch den Mehrheitsbeschluss des Vorstandes wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder Berufsordnung, Verletzung grundlegender Mitgliederpflichten oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.

Gegen den Ausschluss kann beim Aufsichtsrat in schriftlicher Form widersprochen werden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Berufsverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung (als oberstes Beschlussorgan)
- b) der Vorstand (als Ausführungsorgan)
- c) der Aufsichtsrat (als Kontrollorgan).

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Berufsverbandes.

Sie beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) die Bestellung und Abberufung von 2 Revisoren
- c) die Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- d) die Ausschließung von Mitgliedern gem. §3 der Satzung
- e) die Auflösung des Berufsverbandes und Verwendung seines Vermögens.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens vier Wochen zuvor und unter Angabe der Tagesordnung ein.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben Anhörungs-, aber kein Stimmrecht. Mitglieder des Aufsichtsrates haben auch als vereinsfremde Dritte Stimmrecht. Vertretung des Stimmrechtes durch Vollmacht ist zulässig. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 3/4; Beschlüsse, die den Zweck des Vereins ändern, bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Berufsverbandes sowie des Aufsichtsrats. Die Funktion des Aufsichtsrates kann auch über einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Satzungsänderung ohne Zustimmung desselben nicht einseitig geändert oder entzogen werden.

Über Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt, die vom Protokollführer und mind. einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern in der folgenden Versammlung zur Genehmigung durch Abstimmung vorzulegen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich macht oder mind. 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## **§ 6 Vorstand**

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt einzusetzen.

Dem ergänzenden Vorstand, der von der Mitgliederversammlung mehrheitlich oder vom Vorstand einstimmig für die gleiche Amtsperiode des vertretungsberechtigten Vorstandes zu dessen Unterstützung gewählt wird, ist stets ein Mitglied des Aufsichtsrates beiseite zu stellen. Der ergänzende Vorstand besteht aus mind. einem Aufsichtsratsmitglied und weiteren ordentlichen Mitgliedern. Der ergänzende Vorstand hat Anhörungs-, aber kein Stimmrecht in Belangen der Geschäftsführung des Vereins.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

Die Funktion des Aufsichtsrates und die Wahrnehmung dessen Aufgaben wird dem Institut für Budo-Pädagogik, Stade, übertragen. Sie kann nicht ohne Zustimmung desselben, auch nicht durch Satzungsänderung, einseitig entzogen werden.

Der Aufsichtsrat besteht aus mind. einem Vertreter des Instituts für Budo-Pädagogik, höchstens aus drei Personen, die allesamt auch vereinsfremde und institutsfremde Dritte sein können. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Institut für Budo-Pädagogik gemäß ihrer eigenen Geschäftsordnung eingesetzt und dem Vorstand des Vereins durch schriftliche Erklärung benannt.

Dem Aufsichtsrat wird

- a) die fachliche Beratung des Vorstandes zur Budo-Pädagogik,

- b) Kontrolle der zweckgebundenen Amtsführung des Vorstandes, und
  - c) die Regelung der für Budo-Pädagogen/innen verbindlichen Berufsordnung
- übertragen.

Diese Berufsordnung legt die Kriterien der Anerkennung als Budo-Pädagoge / Budo-Pädagogin fest. Nähere Ausführungen dazu regeln die Bestimmungen der Berufsordnung für Budo-Pädagogen/innen.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe der Monats- und Jahresbeiträge der Mitglieder. Hierzu erstellt der Vorstand eine aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken dienlichen Maßnahmen verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Berufsverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Berufsverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Auflösung und Zweckänderung**

Die Auflösung des Berufsverbandes kann nur die Mitgliederversammlung nach §5 dieser Satzung beschließen. Die Vorstandsmitglieder sind dann zugleich die Liquidatoren.

Nach Auflösung des Berufsverbandes oder Wegfall der bisherigen Verbandszwecke ist das Verbandsvermögen an das Institut für Jugendarbeit Gauting des Bayerischen Jugendrings oder das Institut für Budopädagogik in Stade, oder im Falle deren Nichtbestehens an einen anderen gemeinnützigen Verein, eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts, deren Zweck die Förderung der Budo-Pädagogik oder ähnlicher Zielsetzung der Jugendarbeit ist, zu übertragen. Hierüber entscheidet im Detail die Mitgliederversammlung und holt die Genehmigung des Finanzamtes ein.